

### Schaufenster-Aktion im Warthegau

Da das Werbewesen im Warthegau verhältnismäßig wenig entwickelt ist, haben sich für den Einzelhandel die dortigen Stellen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel von vornherein sehr darum bemüht, Interesse für die Werbefragen zu wecken. Vor allem ist auf eine bessere Pflege der Schaufenster Wert gelegt worden. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat sich seinerseits durch seinen örtlichen Beauftragten der Werbefragen im Warthegau besonders angenommen und wird eine Reihe von Förderungsaktionen für die Werbung durchführen. Die erste Aktion dieser Art läuft im Oktober unter Heranziehung von erfahrenen Werbeleuten ab. Sie gilt der Schaufenstergestaltung und Ladenausstattung. Besonders in den kleineren Städten und Landgemeinden des Warthegaues sind Maßnahmen dieser Art sehr wichtig, weil gerade hier die Schaufenster- und Ladengestaltung noch viel zu wünschen übrig läßt.

### Bezugschein für Fahrräder und Motorfahrräder

Nach der Anordnung Nr. 11 des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse dürfen neue bereifte oder unbereifte Fahrräder und Motorfahrräder an Verbraucher nur noch gegen Bezugsschein abgegeben und von ihnen bezogen werden. Der Bezugsschein wird nach Weisung der Reichsstelle für technische Erzeugnisse von den Wirtschaftsämtern ausgegeben. Der Verbraucher hat den Bezugsschein gleichzeitig mit der Bestellung den Lieferer auszuhändigen. Der Lieferer hat von dem Bezugsschein den linksseitigen Einkaufsschein abzutrennen, der ihn zum Wiederbezug eines Fahrrades oder Motorfahrrades berechtigt. Der Stammabschnitt ist durch Zerschneiden, Durchkreuzen oder Durchlöcheren zu entwerten und ordnungsgemäß drei Jahre zu verwahren. Die Anordnung tritt am 15. November in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Zu der Anordnung hat die Reichsstelle für technische Erzeugnisse Richtlinien für Fahrräder und Motorfahrräder veröffentlicht, die alle Einzelheiten für Hersteller und Wiederverkäufer regeln. Wichtig ist, daß die Reichsstelle bei Fahrrädern für jedes Quartal durch Anweisung an die Herstellerfirmen bestimmt, welche Anzahl von Fahrrädern aus der vorgesehenen Produktion zur Verfügung der Reichsstelle zu halten ist (Reichsstellenkontingent) und über welche Anzahl die Herstellerfirmen unter Beachtung der Richtlinien verfügen können (Herstellerkontingent). Wiederverkäufer, deren frühere Lieferer Fahrräder nicht mehr herstellen oder die aus dem Herstellerkontingent ihrer früheren Lieferer nicht beliefert werden können, können einen Antrag auf Zuteilung eines Belieferungsscheines aus dem Reichsstellenkontingent einreichen, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zum Handel oder zum Handwerk, entweder bei der Fachabteilung Fahrräder der Fachgruppe Maschinen in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel (Berlin W 50, Marburger Straße 3, Geschäftsführer Schäfer) oder bei dem Reichsinnungsverband des Mechanikerhandwerks (Berlin NW 7, Mittelstraße 25, Geschäftsführer Teutenberg). Die Herstellerfirmen dürfen aus ihrem Herstellerkontingent nur die Wiederverkäufer beliefern, die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 30. September 1939 von ihnen beliefert wurden. Die Uhrmacher wenden sich also in diesem letzten Fall über die Mechanikerinnung an den Reichsinnungsverband des Mechanikerhandwerks.

### Herstellungsbekchränkung für Nähmaschinen

Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion ordnet im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 239 an, daß ohne seine vorherige Genehmigung die Produktion von Haushalt-Nähmaschinen, Handwerker-Nähmaschinen und Industrie-Nähmaschinen durch neue Unternehmen nicht aufgenommen werden darf und daß auch bisherige Hersteller von Nähmaschinen andere Arten als die von ihnen 1938 hergestellten nicht ohne Erlaubnis herstellen dürfen. Auch nach Aufhebung der derzeit bestehenden Herstellungsbekchränkungen darf ohne vorherige Genehmigung der Leistungswert der Jahre 1937/38 nicht überschritten werden. Des weiteren beschränkt der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion die Typen auf vier, von denen zwei nur für die Ausführung zur Verfügung stehen. Von der Anordnung ausgenommen ist die Herstellung von Ersatzteilen sowie von einzelnen Versuchsmaschinen, die dem technischen Fortschritt dienen und nicht verkauft werden.

### Festsetzung des Leistungslohnes

#### Sache des Betriebsführers

Wenn eine Tarifordnung für die Löhne einer bestimmen Gruppe eine Abstufung „nach Leistung“ vorsieht, während bei den anderen Lohnsätzen lediglich die Lohnspanne festgesetzt ist, so soll damit — wie das Reichsarbeitsgericht grundsätzlich entschieden hat — in dem ersten Falle eine von der Regel abweichende Bestimmung getroffen werden. In einer Lohn tafel war vorgeschrieben, daß die unteren Spannungssätze als Einstellungslohn gelten und nach vier Monaten Betriebszugehörigkeit der Höchstbetrag der Lohnspanne geschuldet wird. Für einige wenige Sondergruppen waren in der Lohn tafel die Worte „nach Leistung“ eingefügt. Damit ist nach der Meinung des Reichsarbeitsgerichts zum Ausdruck gebracht, daß nicht allgemein der Zeitablauf den Gefolgsmann zum Höchstlohn der Spanne berechtigen soll,

sondern daß der Betriebsführer auch die Leistung bei der Lohnfestsetzung zu berücksichtigen hat. Allein aus dem Zeitablauf kann ein Gefolgsmann also den Höchstlohn dieser Gruppe nicht beanspruchen. Macht die Tarifordnung die Lohnhöhe von der Leistung abhängig, so ist es Sache des Betriebsführers, die Güte der Leistung zu bewerten und hiernach den Lohn festzusetzen. Dabei darf er allerdings nicht zu unbilligen Ergebnissen kommen. Im entschiedenen Falle waren etwa drei Viertel der Lohnspanne gezahlt worden; eine Fehlschätzung kam nicht in Betracht. („Reichsgerichtsbriefe.“ — RAG. 85/41. — 26. 8. 41.)

### Ist das Arbeitsbuch herauszugeben?

Bisher durfte der Unternehmer das Arbeitsbuch des Gefolgsmannes auch dann nicht zurückbehalten, wenn dieser das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise vorzeitig gelöst hatte, sondern mußte es herausgeben, sobald die Arbeitsleistung tatsächlich aufhörte. Eine Ausnahme bestand nur für die Unternehmer gewisser Wirtschaftszweige von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Eisen- und Metallwirtschaft, Baugewerbe, Ziegelindustrie und Landwirtschaft); sie konnten das Arbeitsbuch so lange zurückbehalten, bis das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Arbeitsamtes beendet war.

Nunmehr hat das Reichsarbeitsgericht für die Dauer der Geltung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 für alle Wirtschaftskreise entschieden, daß der Anspruch auf Herausgabe des Arbeitsbuches erst mit der Erteilung der Zustimmung des Arbeitsamtes, also nicht bereits mit der unberechtigten Aufgabe der Tätigkeit, entsteht. (RARB. vom 5. August 1941 — Nr. 50/41.)

### Strafantragsrecht der Reichstreuhand der Arbeit bei unbefugtem Arbeitsplatzwechsel

Der Reichsarbeitsminister hat im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 254 eine 4. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erlassen. Danach kann jetzt auch der Reichstreuhand der Arbeit oder der Sondertreuhand der Arbeit verlangen, daß derjenige, der seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses oder Lehrverhältnisses aufgibt, nach § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 bestraft werden kann.

### Kontrollnummern und Dringlichkeitsstufen

Über die Dringlichkeitsstufen der Kontrollnummern bestehen immer noch Unklarheiten. Es ist zu beachten, daß grundsätzlich alle Kontrollnummern in der Dringlichkeit gleichgestellt sind und daß es Dringlichkeitsstufen nicht mehr gibt. Eine Ausnahme machen nur die Wehrmachtskontrollnummern und die GB-Bau-Kontrollnummern.

### Übersicht über bevorstehende Messen 1942.

Der Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft hat nachstehende Übersicht über bevorstehende Messen im Jahre 1942 zusammengestellt:

#### Messen im Deutschen Reich:

- 1.— 5. März, Leipzig: Reichsmesse Leipzig Frühjahr 1942;
- 8.—15. März, Wien: Wiener Frühjahrsmesse;
- 22.—24. März, Köln: Kölner Frühjahrsmesse;
- 24.—26. März, Prag: Prager Frühjahrsmesse;
- 13.—17. Mai, Breslau: Breslauer Messe mit Landmaschinenmarkt;
- 16.—19. August, Königsberg (Pr.): 30. Deutsche Ostmesse;
30. August bis 3. September, Leipzig: Reichsmesse Leipzig Herbst 1942;
- 13.—15. September, Köln: Kölner Herbstmesse;
- 20.—27. September, Wien: Wiener Herbstmesse;
- 20.—27. September, Prag: Prager Herbstmesse.

#### Messen im Ausland:

- Belgien, Mai, Brüssel: Internationale Brüsseler Messe;  
 Bulgarien, 6.—19. April, Plovdiv: Internationale Mustermesse;  
 Finnland, voraussichtlich Helsinki: Finnische Großmesse (National);  
 Italien, 11.—27. April, Mailand: 23. Mailänder Internationale Messe;  
 Italien, 4.—13. Juli, Laibach: Laibacher Internationale Messe;  
 Kroatien, 25. April bis 4. Mai, Zagreb: 36. Internationale Frühjahrsmesse;  
 Kroatien, 29. August bis 7. September, Zagreb: 37. Internationale Herbstmesse;  
 Niederlande, 10.—19. März, Utrecht: Frühjahrsmesse;  
 Niederlande, 8.—17. September, Utrecht: Herbstmesse;  
 Schweden, 9.—17. Mai, Göteborg: 25. Schwedische Messe;  
 Schweden, 1.—9. August, Malmö: 24. Schwedische Mustermesse;  
 Schweiz, 18.—28. April, Basel: Schweizer Mustermesse;  
 Slowakei, 29. August bis 6. September, Preßburg: Internationale Donaumesse;  
 Ungarn, 1. bis 11. Mai, Budapest: Budapest Internationale Messe.

#### Messen in Frankreich:

- Februar, zweite Hälfte: Nizza;  
 März: wird ausschließlich der Lyoner Internationalen Messe vorbehalten;  
 April: erste Hälfte: Lille, Nantes, Orléans; zweite Hälfte: Rennes;  
 Mai: 9.—24. Mai, Paris (Internationale Messe), erste Hälfte: Tours; zweite Hälfte: Avignon, Flers de l'Orne, Ende Mai und Anfang Juni: Angers, Reims;  
 Juni: erste Hälfte: Laval; zweite Hälfte: Amiens, Béziers, Bordeaux, Bourges;  
 Juli-August: Ende der zweiten Hälfte und Anfang September: Caen, Grenoble;  
 September: erste Hälfte: Chambéry; zweite Hälfte: Marseille (Internationale und Kolonialmesse);  
 Oktober: zweite Hälfte und Anfang November: Dijon.

Auskünfte über die einzelnen Veranstaltungen erteilt der Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft, Berlin W 35, Tirpitzufer 56.